

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 27. Dezember 2010

Teil II

472. Verordnung: Vorläufige Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile im Jahr 2011

472. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die vorläufigen Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile im Jahr 2011

Auf Grund des § 24 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2010, wird verordnet:

§ 1. Die hier geregelten Schlüssel sind bis zur Kundmachung der endgültigen Schlüssel bei den im Jahr 2011 fälligen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben anzuwenden. Der Ausgleich zwischen den vorläufigen und den endgültigen Verteilungsschlüsseln erfolgt bei der Zwischenabrechnung über die Ertragsanteile für das Jahr 2011.

Zu § 9 Abs. 1 FAG 2008

§ 2. Die Erträge der Abgaben mit einheitlichem Schlüssel werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
Abgaben mit einheitlichem Schlüssel:	67,413	20,702	11,885

Zu § 9 Abs. 7 Z 5 FAG 2008

§ 3. (1) Die Teile der auf die Länder und Gemeinden entfallenden Erträge an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel mit Ausnahme des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft und mit Ausnahme der auf die Länder entfallenden Anteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden auf die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden nach den folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

	Länder	Gemeinden
nach der Volkszahl	77,017%	17,249 %
nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel	-	58,505 %
nach Fixschlüsseln	22,983%	24,246 %

Bei den Ertragsanteilen der Länder werden 1 780 500 000 Euro von den nach der Volkszahl zu verteilenden Mitteln abgezogen und den nach dem Fixschlüssel zu verteilenden Mitteln hinzugerechnet.

(2) Von den nach Fixschlüsseln zu verteilenden Mitteln werden bei den Ländern ein Betrag in Höhe von 0,949 % und bei den Gemeinden als Getränkesteuerausgleich ein Betrag in Höhe von 1,888 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer nach Abzug des in § 8 Abs. 2 Z 1 FAG 2008 genannten Betrages als Anteile an der Umsatzsteuer in folgenden Verhältnissen verteilt:

	Länder	Gemeinden
Burgenland	2,572 %	2,505 %
Kärnten	6,897 %	8,496 %
Niederösterreich	14,451 %	15,185 %
Oberösterreich	13,692 %	14,587 %
Salzburg	6,429 %	9,426 %
Steiermark	12,884 %	13,086 %
Tirol	7,982 %	14,512 %
Vorarlberg	3,717 %	4,811 %
Wien	31,376 %	17,392 %

und die verbleibenden Anteile in folgendem Verhältnis:

	Länder	Gemeinden
Burgenland	3,250 %	1,255 %

Kärnten	6,881 %	5,292 %
Niederösterreich	17,898 %	13,537 %
Oberösterreich	15,829 %	16,497 %
Salzburg	6,976 %	8,252 %
Steiermark	13,744 %	9,328 %
Tirol	8,813 %	8,939 %
Vorarlberg	4,923 %	5,983 %
Wien	21,686 %	30,917 %

(3) Der Anteil des Landes Vorarlberg am Ertrag der Umsatzsteuer wird in acht gleichen Halbjahresraten um insgesamt 39,97 Millionen Euro zu Lasten aller anderen Länder erhöht. Dieser Vorweganteil verringert die Anteile der anderen Länder am Ertrag der Umsatzsteuer in folgendem Verhältnis:

Burgenland	5,43 %
Kärnten	10,80 %
Niederösterreich	23,07 %
Oberösterreich	14,90 %
Salzburg	9,72 %
Steiermark	16,39 %
Tirol	11,98 %
Wien	7,71 %

Die erste Halbjahresrate wird erstmals bei der auf den Baubeginn der Umfahrung Feldkirch-Süd folgenden Überweisung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile überwiesen. Die restlichen sieben Halbjahresraten sind jeweils in Abständen von sechs Monaten zu überweisen. Durch einen späteren – auch nach 2013 gelegenen – Baubeginn wird der Anspruch des Landes Vorarlberg auf den Vorweganteil in Höhe von 39,97 Millionen Euro nicht berührt.

Zu § 9 Abs. 10 und 11 FAG 2008

§ 4. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird folgendermaßen gebildet:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird	
bei Gemeinden mit höchstens 10 000 Einwohnern mit	1 46/75,
bei Gemeinden mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern mit	1 2/3,
bei Gemeinden mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern und	
bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50 000 Einwohnern mit	2
und bei Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern und der Stadt Wien mit	2 1/3

vervielfacht. Zu diesen Beträgen wird bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000, von 18 000 bis 20 000 oder von 45 000 bis 50 000 liegt, bei Städten mit eigenem Statut jedoch nur bei solchen, deren Einwohnerzahl im Bereich von 45 000 bis 50 000 liegt, ein weiterer Betrag dazugezählt. Dieser beträgt bei Gemeinden bis 10 000 Einwohnern 8/15, bei den anderen Gemeinden 3 1/3 vervielfacht mit der Zahl, mit der die Einwohnerzahl die untere Bereichsgrenze übersteigt. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder.

Zu § 11 Abs. 6 FAG 2008

§ 5. Die Gemeinden erhalten je Einwohner folgende Beträge in Euro, wobei hier Statutarstädte bis 20 000 Einwohner Gemeinden von 20 001 bis 45 000 Einwohnern gleichgestellt sind:

Einwohnerzahl	10.001–18.000	20.001–45.000	über 50.000
Burgenland	-	34,68	-
Kärnten	22,77	27,32	31,87
Niederösterreich	27,32	32,78	38,25
Oberösterreich	26,90	32,27	37,65
Salzburg	26,26	-	36,76
Steiermark	25,11	30,13	35,15
Tirol	29,86	-	41,80
Vorarlberg	24,92	29,91	-

Die Anteile der weiteren Gemeinden betragen jährlich je Einwohner in Euro:

Ebreichsdorf	7,04
Gänsersdorf	20,85

Gerasdorf bei Wien	19,53
Altmünster	6,1
Laakirchen	4,14
Hallein	30,26
Seekirchen am Wallersee	9,99
Zell am See	9,11
Köflach	24,03
Voitsberg	13,68
Imst	3,62

Pröll